

# RS Vwgh 1995/8/30 94/16/0233

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1278;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Mit dem Abschluß eines Erbschaftskaufvertrages wird der Tatbestand nach§ 1 Abs 1 Z 3 GrEStG 1987 erfüllt, weil der Erbschaftskäufer durch den Abschluß des Erbschaftskaufes den Anspruch auf Abtretung des dem Erben zustehenden Übereignungsanspruches auf die in den Nachlaß fallende Liegenschaft erwirbt (Hinweis E 2.7.1964, 1827/63, VwSlg 3119 F/1964). Gleiches ergibt sich aus der im ABGB nicht näher geregelten Erbschaftsschenkung, sodaß auch in diesem Fall grundsätzlich ein Erwerbsvorgang nach dieser Bestimmung vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160233.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)